

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8119/8

Bearbeiter
Stipanitz

02282/2561
Klappe 95

Datum
9. August 1982

Betrifft

Marktgemeinde Eckartsau, Österreichische Bundesforste, Lindenallee
in der KG. Eckartsau, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die auf den Parzellen Nr. 2172, 487/1/2, 436/1/2, KG. Eckartsau, Eigentümer Marktgemeinde Eckartsau und Republik Österreich, Österreichische Bundesforste, befindliche Lindenallee zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal ohne behördliche Bewilligung weder verändert noch entfernt oder zerstört werden.

Von dem Änderungsverbot ausgenommen sind Pflegearbeiten an der Allee, wie das Entfernen von absterbenden und überalteter Baumindividuen, wobei jedoch vor Durchführung derartiger Maßnahmen das Einvernehmen mit einem zoologischen Sachverständigen herzustellen ist.

Begründung

Südlich der Ortschaft Eckartsau befindet sich östlich und besonders westlich des Schlosses entlang eines Feldweges eine doppelreihige Baumallee, bestehend aus Linden, Pappeln, Weiden, Eichen und Eschen, welche ein bestimmendes und gestaltendes Element des Landschaftsbildes im gegebenen Bereich darstellt. Besonders wirkungsvoll ist diese Allee durch ihre Einbindung (Ensemble-Beziehung) zum Schloß Eckartsau und des umgebenden Parkes. Die Allee-bäume weisen im Durchschnitt eine Höhe von 16-32 m, ein Alter von 140 - 150 Jahre (vereinzelt jünger) und einen Stammumfang von 2,10 - 5,80 m auf.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden.

Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Eckartsau, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. die Republik Österreich, Österreichische Bundesforste,
Forstverwaltung Eckartsau, 2305 Eckartsau Nr. 1

und zur Kenntnis an

3. den Landesbeauftragten für den Umweltschutz,
Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl.Ing.Karl Kolb,
1014 Wien
4. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3,
1014 Wien (zweifach), nach Rechtskraft.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Leiss

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Lany

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-W-8119/8

Bearbeiter
Stipanitz

02282/2561
Kl. 95

Datum
6. Oktober 1982

~~Endnote~~

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinen die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszügen.

Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Leiss)

Leiss

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

27. AUG 1982

9-N-8119/8

Bearbeiter
Stipanitz

02282/2561
Klappe 95

Datum
9. August 1982

Betrifft
Marktgemeinde Eckartsau, Österreichische Bundesforste, Lindenallee
in der KG. Eckartsau, Erklärung zum Naturdenkmal

Beschheid

Bpruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des
NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die auf den Parzellen Nr.
2172, 487/1/2, 436/1/2, KG. Eckartsau, Eigentümer Marktgemeinde
Eckartsau und Republik Österreich, Österreichische Bundesforste,
befindliche Lindenallee zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal ohne behördliche
Bewilligung weder verändert noch entfernt oder zerstört werden.

Von dem Änderungsverbot ausgenommen sind Pflegearbeiten an der Allee,
wie das Entlernen von absterbenden und überalteter Baumindividuen,
wobei jedoch zur Durchführung derartiger Maßnahmen das Einvernehmen
mit einem zoologischen Sachverständigen herzustellen ist.

Begründung

Südlich der Ortschaft Eckartsau befindet sich östlich und besonders
westlich des Schlosses entlang eines Feldweges eine doppelreihige
Baumallee, bestehend aus Linden, Pappeln, Weiden, Eichen und
Eschen, welche ein bestimmendes und gestaltendes Element des
Landschaftsbildes im gegebenen Bereich darstellt. Besonders
wirkungsvoll ist diese Allee durch ihre Einbindung (Ensemble-Be-
ziehung) zum Schloß Eckartsau und des umgebenden Parkes. Die Allee-
bäume weisen im Durchschnitt eine Höhe von 16-32 m, ein Alter von
140 - 150 Jahre (vereinzelt jünger) und einen Stammdurchmesser von
2,10 - 5,80 m auf.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Natur-
gebilde, die als gestaltendes Element des Landschaftsbildes be-
sondere Bedeutung haben, als Beschheid zum Naturdenkmal erklären.

Es war daher zurecht im Bescheid anzuordnen.

mitteilungslos

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft
Gänserndorf Berufung eingebracht werden.
Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten
Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 100,-- Bundesstempel-
marke zu versehen.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Eckartsau, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. die Republik Österreich, Österreichische Bundesforste,
Forstverwaltung Eckartsau, 2305 Eckartsau Nr. 1

und zur Kenntnis an

3. den Landesbeauftragten für den Umweltschutz,
Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl.-Ing. Karl Kolb,
1014 Wien
4. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3,
1014 Wien (zweifach), nach Rechtskraft.



Für den Bezirkshauptmann

Dr. Leiss

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kump



Forstverwaltung Eckartsau
der Österr Bundesforste
2305 Eckartsau
Tel. 02214/2240

Forstmeister: Oberforstrat Dipl.-Ing. Pausch

Bitte um Terminvereinbarung, falls Sie inständig
sind!

Schwach

P. 10. 81

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8119/8

Bearbeiter
Stipanitz

02282/2561
Klappe 95

Datum
9. August 1982

Betrifft

Marktgemeinde Eckartsau, Österreichische Bundesforste, Lindenallee
in der KG. Eckartsau, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die auf den Parzellen Nr. 2172, 487/1/2, 436/1/2, KG. Eckartsau, Eigentümer Marktgemeinde Eckartsau und Republik Österreich, Österreichische Bundesforste, befindliche Lindenallee zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal ohne behördliche Bewilligung weder verändert noch entfernt oder zerstört werden.

Von dem Änderungsverbot ausgenommen sind Pflegearbeiten an der Allee, wie das Entfernen von absterbenden und überalteter Baumindividuen, wobei jedoch vor Durchführung derartiger Maßnahmen das Einvernehmen mit einem zoologischen Sachverständigen herzustellen ist.

Begründung

Südlich der Ortschaft Eckartsau befindet sich östlich und besonders westlich des Schlosses entlang eines Feldweges eine doppelreihige Baumallee, bestehend aus Linden, Pappeln, Weiden, Eichen und Eschen, welche ein bestimmendes und gestaltendes Element des Landschaftsbildes im gegebenen Bereich darstellt. Besonders wirkungsvoll ist diese Allee durch ihre Einbindung (Ensemble-Beziehung) zum Schloß Eckartsau und des umgebenden Parkes. Die Allee-bäume weisen im Durchschnitt eine Höhe von 16-32 m, ein Alter von 140 - 150 Jahre (vereinzelt jünger) und einen Stammumfang von 2,10 - 5,80 m auf.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden.

Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Eckartsau, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. die Republik Österreich, Österreichische Bundesforste,
Forstverwaltung Eckartsau, 2305 Eckartsau Nr. 1

und zur Kenntnis an

3. den Landesbeauftragten für den Umweltschutz,
Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl.Ing.Karl Kolb,
1014 Wien
4. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3,
1014 Wien (zweifach), nach Rechtskraft.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Leiss

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Lany

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-W-8119/8

Bearbeiter
Stipanitz

02282/2561
Kl. 95

Datum
6. Oktober 1982

~~Endnote~~

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinen die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszügen.

Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Leiss)

Leiss

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

27. AUG 1982

9-N-8119/8

Bearbeiter
Stipanitz

02282/2561
Klappe 95

Datum
9. August 1982

Betrifft
Marktgemeinde Eckartsau, Österreichische Bundesforste, Lindenallee
in der KG. Eckartsau, Erklärung zum Naturdenkmal

Beschheid

Bpruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des
NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die auf den Parzellen Nr.
2172, 487/1/2, 436/1/2, KG. Eckartsau, Eigentümer Marktgemeinde
Eckartsau und Republik Österreich, Österreichische Bundesforste,
befindliche Lindenallee zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal ohne behördliche
Bewilligung weder verändert noch entfernt oder zerstört werden.

Von dem Änderungsverbot ausgenommen sind Pflegearbeiten an der Allee,
wie das Entlernen von absterbenden und überalteter Baumindividuen,
wobei jedoch zur Durchführung derartiger Maßnahmen das Einvernehmen
mit einem zoologischen Sachverständigen herzustellen ist.

Begründung

Südlich der Ortschaft Eckartsau befindet sich östlich und besonders
westlich des Schlosses entlang eines Feldweges eine doppelreihige
Baumallee, bestehend aus Linden, Pappeln, Weiden, Eichen und
Eschen, welche ein bestimmendes und gestaltendes Element des
Landschaftsbildes im gegebenen Bereich darstellt. Besonders
wirkungsvoll ist diese Allee durch ihre Einbindung (Ensemble-Be-
ziehung) zum Schloß Eckartsau und des umgebenden Parkes. Die Allee-
bäume weisen im Durchschnitt eine Höhe von 16-32 m, ein Alter von
140 - 150 Jahre (vereinzelt jünger) und einen Stammdurchmesser von
2,10 - 5,80 m auf.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Natur-
gebilde, die als gestaltendes Element des Landschaftsbildes be-
sondere Bedeutung haben, als Beschheid zum Naturdenkmal erklären.

Es war daher zurecht im Bescheid so entschieden.

mitte 1982

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft
Gänserndorf Berufung eingebracht werden.
Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten
Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 100,-- Bundesstempel-
marke zu versehen.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Eckartsau, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. die Republik Österreich, Österreichische Bundesforste,
Forstverwaltung Eckartsau, 2305 Eckartsau Nr. 1

und zur Kenntnis an

3. den Landesbeauftragten für den Umweltschutz,
Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl.-Ing. Karl Kolb,
1014 Wien
4. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3,
1014 Wien (zweifach), nach Rechtskraft.



Für den Bezirkshauptmann

Dr. Leiss

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kump



Forstverwaltung Eckartsau
der Österr Bundesforste
2305 Eckartsau
Tel. 02214/2240

Forstmeister: Oberforstrat Dipl. Ing. Pausch

Bitte um Terminvereinbarung, falls Sie inständig
sind!

Schwach

P. 10. 81